

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 563

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 563, Rn. X

BGH 5 StR 159/08 - Beschluss vom 6. Mai 2008 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 9. Januar 2008 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Angeklagte hat die Frage der Anwendung des § 64 StGB vom Rechtsmittelangriff ausgenommen.